

## ZIVILE DURCHSETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR WIRKSAMKEIT VON VERFAHREN UND ZUGÄNGLICHKEIT VON MAßNAHMEN

Einleitung	
Creation date	09-02-2013
Last update date	
User name	[SecuredAndAnonymous]
Case Number	720552609380704013
Invitation Ref.	490217236451533412
Status	N
Language	de

A. Hintergrundinformationen	
Name des Befragten:	Dirk Henrich, Software Entwickler und Fotograf, D-69207 Sandhausen
Identität des Befragten;	BÜRGER MIT RECHT(EN) AN GEISTIGEM EIGENTUM
Land des Wohnsitzes:	DE - Deutschland
In welchen Mitgliedstaaten sind Sie tätig oder betreiben Sie Ihr Gewerbe?	DE - Deutschland
Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse und E-Mail-Adresse):	Dirk Henrich / Poststrasse 5/1, D-69207 Sandhausen / dirk.henrich@googlemail.com
Welche Art von Rechten an geistigem Eigentum besitzen Sie?	Urheberrechte Urheberrechte

Wie beurteilen Sie die Bedeutung ihrer Rechte an geistigem Eigentum und darauf beruhendem Vermögen auf der Basis von Leistung und Wachstum?	
Urheberrechte	MITTEL
dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte	MITTEL
Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken	
Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen	
Markenrechte	
Schutzrechte an Geschmacksmustern	
Patentrechte	MITTEL
geografische Herkunftsangaben	
Gebrauchsmusterrechte	
Sortenschutzrechte	
Handelsnamen	
Was ist der Wert Ihres Portfolios an geistigen Eigentumsrechten?	€10000

Wie wirken sich Verletzungen Ihrer Rechte an geistigem Eigentum auf den Gesamtwert Ihres Portfolios an geistigen Eigentumsrechten aus (z.B. geschätzter jährlicher Umsatzverlust)? Wie kalkulieren Sie diese Auswirkung?	kein Umsatzverlust. Es entsteht eher ein zusätzlicher Gewinn durch Steigerung der Bekanntheit meines Portfolios.
Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung die Substitutionsrate zwischen Original-Waren und gefälschten/raubkopierten Waren in Ihrem Geschäftssegment. Wie bemessen Sie diese Rate?	Die Rate ist gering. Gefälschte und raubkopierte Waren sind kein Problem. Deutlich auf Erzielung eines monetären Gewinns ausgerichtete Raubkopien sind sehr selten. Nicht eindeutig auf Maximierung eines monetären Gewinns ausgerichtete Verwendungen sind etwas häufiger, aber positiv zu bewerten.
Wie wirken sich Verletzungen Ihrer Rechte an geistigem Eigentum auf Ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation aus (z.B. geschätzter Verlust an Investitionen/Umfang nicht realisierter Investitionen)?	Da die Verletzungen i.d.R. zu einer Steigerung meiner Bekanntheit durch Verbreitung führen, ist ein positiver Einfluss auf meine Investitionen spürbar.
Welche Rolle spielt die Qualität des Systems der zivilrechtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte für Ihre Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation	gross
Bitte erläutern Sie::	Der aus der unauthorisierten Verwendung meines IP entstehende Gewinn übertrifft bei weitem den Verlust aus Umsatzeinbußen. Deswegen ist eine gerichtliche Durchsetzung i.d.R. nicht erforderlich. Entsteht eine reale Einbuße, so sind die bereits vorhandenen Regularien mehr als ausreichend. Ich würde mir allerdings eine eindeutiger Definition von "gewerbsmäßig" wünschen. Das sollte eindeutig so festgelegt sein, dass der Plagiator einen wesentlichen Teil seiner Alimentierung (im entsprechenden Geschäftsfeld) durch gewerbsmäßige Plagiate bestreiten muss, bevor eine Einstufung als 'gewerblich' bzw. eine Inanspruchnahme möglich ist. Dadurch könnte die Auslastung der Gerichte erheblich reduziert werden und die Verfolgung relevanter Plagiatsfälle könnte effizienter und schneller erfolgen. Die gegenwärtige Regelung erlaubt die Verfolgung von Bagatellfällen und reduziert die Qualität der Arbeit der Gerichte bei relevanten Fällen.

<b>Effizienz und Effektivität der Zivilverfahren bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte</b>	
Haben Sie alternative Streitbeilegungsverfahren aufgegriffen, bevor Sie ein Gerichtsverfahren wegen Verletzungen Ihrer geistigen Eigentumsrechte eingeleitet haben?	Nein
Meinen Sie, dass alternative Streitbeilegungsverfahren bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte für davon betroffene Parteien hinreichend zugänglich sind?	JA

Bitte erläutern Sie::	I.d.R. erübrigen sich Streite bei einer betriebswirtsch. Beurteilung des durch Rechtsverletzungen entstehenden Schadens von selbst. Bei tatsächlich relevanten Rechtsverletzungen sind alternative Streitbeilegungsverfahren wenig hilfreich. Eine etwaige Ausweitung (nicht näher spezifizierter) "alternativer Streitbeilegungsverfahren" könnte dazu führen, dass das vorhandene Rechtssystem weiter ausgehöhlt wird.
Haben Sie im Berichtszeitraum an Verfahren wegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte teilgenommen?	NEIN
In etwa wie viel Prozent der von Ihnen aufgedeckten Rechtsverletzungen / angeblichen Rechtsverletzungen haben Sie entschieden, gegen den Rechtsverletzer / vermeintlichen Rechtsverletzer zu prozessieren?	0
Aus welchen Gründen haben Sie von einem Prozess abgesehen?	SONSTIGES
Bitte erläutern Sie::	Weil es irrelevant war. Es handelte sich nicht um Fälle, in denen die Rechteverletzenden mit der Absicht zur Erzielung eines relevanten Gewinns handelten und mir entstand nach Abwägung aller wirtschaftlicher Folgen ein nur geringer Schaden.
Hing Ihre Entscheidung zu prozessieren oder nicht von der Gerichtsbarkeit ab?	NEIN
Hing Ihre Entscheidung zu prozessieren oder nicht von der Art des Gerichts ab (z.B. auf geistiges Eigentum spezialisierte Gerichte im Gegensatz zu normalen Handelsgerichten)?	NEIN
Glauben Sie, dass es nämlich wäre, auf EU-Ebene Mustervorschriften für beschleunigte Zivilverfahren für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte festzulegen?	NEIN
Bitte erläutern Sie die Nachteile solcher Verfahren	Solche Verfahrensweise könnten nach den gegenwärtigen Stand der Erörterung lediglich zu einem schnelleren "Durchwinken" von Bagatellfällen führen. Diese Fälle wirken sich jedoch wenig mit einer Tendenz zum langfristig Positiven auf die Wertentwicklung meines Portfolios aus. Ich könnte durch Verfahrenererleichterungen verführt werden, aus kurzfristigen Aspekten heraus rechtliche Schritte einzuleiten, die sich langfristig jedoch schädlich auswirken würden. Generell vermute ich als Folge solcher Regelungen die Konzentration der Verfolgung auf irrelevante Fälle.

Hielten Sie es für notwendig, auf EU-Ebene (zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rat vom 11. Juli 2007 für die Schaffung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen) besondere Mustervorschriften für Zivilverfahren für geringfügige Forderungen bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte festzulegen?	NEIN
Worin bestünden nach Ihrer Auffassung die Nachteile solcher Verfahren:	Solche Verfahrensweise könnten nach den gegenwärtigen Stand der Erörterung lediglich zu einem schnelleren "Durchwinken" von Bagatellfällen führen. Diese Fälle wirken sich jedoch wenig mit einer Tendenz zum langfristig Positiven auf die Wertentwicklung meines Portfolios aus. Ich könnte durch Verfahrenererleichterungen verführt werden, aus kurzichtigen Aspekten heraus rechtliche Schritte einzuleiten, die sich langfristig jedoch schädlich auswirken würden. Generell vermute ich als Folge solcher Regelungen die Konzentration der Verfolgung auf irrelevante Fälle.
Halten Sie es für sinnvoll, Regeln für beschleunigte Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmuster festzulegen?	NEIN
Hielten Sie es für sinnvoll, Regeln für Verfahren mit geringfügigen Forderungen in Rechtsstreitigkeiten über Verletzungen von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmuster festzulegen?	NEIN
Welche Absicherung der Beklagtenrechte sollte bei beschleunigten Verfahren oder solchen für geringfügige Forderungen auf EU-Ebene vorgesehen werden?	Es ist keine solche Absicherung erforderlich. In der Tat schätze ich deren Wirksamkeit eher als schädlich ein. Und zwar sowohl für die Wertentwicklung des Portfolios der Rechteinhaber als auch für das sie ernährende soziale Umfeld. Geringfügige Verletzungen sollten, auch und besonders im Sinne der Rechteinhaber, generell von straf- und zivilrechtlicher Verfolgung ausgenommen sein.

### Recht auf Auskunft

Wie identifizieren Sie Rechtsverletzer / angebliche Rechtsverletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte?	Liegt eine eindeutige Gewinnerzielungsabsicht vor, so ist durch einen Probeeinkauf und den daraus entstehenden Geldfluss leicht eine Identifikation des Rechteinhabers möglich. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn kein Geldfluss stattfindet, ist die Verfolgung einer Rechteinhaberverletzung irrelevant und sollte nicht möglich sein.
Haben Sie Probleme, Rechtsverletzer / angebliche Rechtsverletzer Ihrer geistigen Eigentumsrechte zu identifizieren?	NEIN

Konnten Sie Auskunft zur Identifikation von Rechtsverletzern / angeblichen Rechtsverletzern direkt von einer Mittelsperson erhalten?	NEIN
Was war bei einer Ablehnung des Antrags die Rechtfertigung?	SONSTIGES
Bitte erläutern Sie::	irrelevante Fragestellung.
Ist es Ihnen gelungen, eine gerichtliche Anordnung zu erhalten, die eine Mittelsperson verpflichtet hat, die Identität des Rechtsverletzers / angeblichen Rechtsverletzers offenzulegen?	NICHT ANWENDBAR
Konnten Sie eine gerichtliche Anordnung erwirken, welche eine Mittelsperson verpflichtete, die Identität des Verletzers/angeblichen Verletzers Ihrer geistigen Eigentumsrechte in einem Fall zu offenbaren, in dem diese Mittelsperson	NEIN
Bitte erläutern Sie::	Die gesamte Konstruktion, die darauf abzielt, Betreiber von Infrastruktur in die Ermittlung faktisch geringfügig handelnder Rechteverletzer einzubeziehen, ist der Gesamtbranche schädlich. Daher sollte grundsätzlich auf diese Vorgehensweise verzichtet werden, Die gesetzlichen Regelungen sollten im Interesse der Gerichte, der gesamten sozialen Infrastruktur und damit letztlich auch von mir als Urheber, überhaupt keine Möglichkeit derartiger Ermittlungswege vorsehen.

### Mechanismen zur Information über die angebliche Verletzung und Verhinderung des Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die angeblich geistige Eigentumsrechte verletzen

Halten Sie den Gebrauch von Notifizierungs-Mechanismen nämlich, um die Mittelsperson über die Tatsache zu informieren, dass ihre Dienste (angeblich) benutzt werden, um geistiges Eigentumsrecht zu verletzen und so die rechtswidrige / angeblich rechtswidrige Handlung zum Einhalt zu bringen?	NEIN
Bitte erläutern Sie::	Institutionalisierte Mechanismen laden eher zum Missbrauch ein. Nur im Fall einer nachgewiesenen, deutlich auf Erzielung eines relevanten monetären Gewinns ausgerichteten Rechteverletzung sollte eine rechtliche Inanspruchnahme überhaupt erfolgen können. In diesen Fällen ist eine "Information" des Rechteverletzers aber nicht erforderlich. In allen anderen Fällen erscheint mir lediglich eine aus kurzfristigen Erwägungen heraus betriebene Kriminalisierung von Personen beabsichtigt, die letztlich im Sinne der Wertentwicklung meines Portfolios handeln. Dies ist schädlich und zu vermeiden.

Halten Sie den Gebrauch eines "Notifizierungs-Mechanismen" auch dann für ein nützliches Mittel, wenn die Rechtsverletzung/angebliche Rechtsverletzung in einem anderen Mitgliedstaat stattfand oder die Mittelspersonen in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind als dem, in dem Sie tätig sind?	NEIN
Bitte erläutern Sie::	Ich halte diese Mechanismen grundsätzlich für nicht zielführend. Dies ändert sich nicht bei grenzüberschreitenden Situationen.
Hat der Rechtsverletzer/angebliche Rechtsverletzer die Möglichkeit, einer von einem Rechteinhaber versandten Notifizierung zu widersprechen?	JA
Bitte erläutern Sie::	
Sollte es nach Ihrer Auffassung bei Verletzungen geistiger Eigentumsrechte in gewerblichem Ausmaß; als Folge eines Notifizierungs-Mechanismus; bestimmte Konsequenzen geben?	NEIN
Bitte erläutern Sie::	Ein solcher Notifizierungsmechanismus ist in allen RELEVANTEN Fällen unsinnig. Daher sind auch etwaige "Konsequenzen" nicht sinnhaft. Geringfügige Fälle, in denen das durchscheinende Denkmuster sinnhaft wäre, sollten grundsätzlich nicht von (in der Frage nicht näher spezifizierten) "Konsequenzen" betroffen sein, da sich diese "Konsequenzen" in der Regel wertmindernd auf mein Portfolio auswirken würden. Das gesamte Denkmuster macht daher aus meiner Sicht keine Sinn.
Sollte es nach Ihrer Auffassung bei notorischen Verletzern von geistigen Eigentumsrechten als Folge eines Notifizierungs-Mechanismus bestimmte Konsequenzen geben?	NEIN
Bitte erläutern Sie::	Ein Denkmuster wird nicht dadurch richtiger, dass man es mehrfach falsch anwendet. Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 22

## Voraussetzungen für den Erlass von Verfügungen

### Verfügungen gegen Mittelspersonen

### Förderung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte durch Drittparteien

#### Abhilfemaßnahmen

Sollten die zuständigen Gerichte eine bestimmte Art von Abhilfemaßnahmen vorziehen?	NEIN
Sollte es den zuständigen Gerichte möglich sein anzuordnen, dass die Waren, bei denen die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts festgestellt worden war, außerhalb der gewerblichen Vertriebswege entsorgt werden sollten?	NEIN

Sollte die Zustimmung des Rechteinhabers eine conditio sine qua non (unbedingte Voraussetzung) für die Entsorgung der Ware außerhalb der gewerblichen Vertriebswege sein, bei der die Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts festgestellt worden war?

NEIN

Bitte erläutern Sie, wie die rechtswidrige Ware Ihrer Meinung nach außerhalb der gewerblichen Vertriebswege entsorgt werden könnte:

Würden Sie sich für die Einfuhr von Strafnahmen für eine Partei aussprechen, die rechtswidrige Waren in die gewerblichen Vertriebswege zurückführte, obwohl sie Abhilfenahmen unterlag, die das zuständige Gericht angeordnet hatte?

JA

Bitte erläutern Sie:

Anordnungen von Gerichten ist Folge zu leisten. Hier ist im Sinne des sozialen Gefüges, und daher auch in meinem Sinne als Urheber, dafür Sorge zu tragen, dass Gerichte überhaupt keine Anordnungen treffen können, die der Erhöhung des Wertes von IP durch Weiterverbreitung entgegen stehen. Den einseitigen Einflussnahmen von "Interessenvertretern" rein auf Verwertung spezialisierter Unternehmen ist nicht Folge zu leisten, um nicht Urheber und Verwerter dahingehend zu beeinflussen, im Interesse kurzfristiger Gewinne die langfristige Wertentwicklung ihrer Portfolien zu gefährden. Weiterhin sind in diesem Sinne eindeutig gehaltene Regelungen dazu geeignet, den sozialen Frieden zu erhalten und daher vorzuziehen.

### Schadensersatz

Wie bestimmen Sie die Höhe des Schadensersatzes für die Einreichung einer Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts?

Hier kommt nur eine langfristig angelegte betriebswirtschaftliche Betrachtung als Beleg in Frage. In der Regel wird sich herausstellen, dass die Rechtsverletzung unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren, nicht geeignet ist, den Wert meines Portfolios zu verringern. Dem ist Rechnung zu tragen. Kurzfristige Betrachtungen, insbesondere die oft vorgetragene Vermutung, Käufer der (preisgünstiger angebotenen) Plagiate und Ableitungen hätten auch das (teurere) Originalprodukt erworben, stellt in diesem Sinne KEINE "betriebswirtschaftliche Betrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren" dar und soll daher regelmäßig als Wertansatz nicht zugelassen werden.

Berücksichtigen Sie die Forschung und Entwicklung eingesetzten Mittel, wenn sie für Zwecke einer Zivilklage wegen der Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts die zuzuerkennenden Schäden bestimmen.

JA

Bitte erläutern Sie::

Solche Mittel sind selbstverständlich Teil einer betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung. Umgekehrt müssen aber selbstverständlich auch die positiven Auswirkungen auf den Wert meines Portfolios durch die weitere Verbreitung berücksichtigt werden. Insbesondere bei hauptsächlich auf reinen Verwertung ausgerichteten Rechteinhabern ist darauf zu achten, dass die Wertansätze für eingesetzte Mittel nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Gerichte sind dazu anzuhalten, die Wertansätze grundsätzlich unabhängig überprüfen zu lassen und sie insbesondere durch eine sachkundige Person mit der Rechnungslegung der Verwerter abzugleichen, um allfälligen Missbrauch zu verhindern.

Würden Sie zustimmen, dass die Höhe des Schadensersatzes für den Rechteinhaber in zivilrechtlichen Fällen über die Verletzung geistiger Eigentumsrechte mindestens derjenigen des Gewinns des Rechtsverletzers entsprechen sollte?

NEIN

Bitte erläutern Sie::

Die einem solchen Wertansatz zugrundeliegende Betrachtung geht davon aus, dass der durch Wegfall des Plagiats entstehende (mengenmäßige) Umsatz in voller Höhe dem Rechteinhaber zufließen würde, gäbe es das Plagiat nicht, und bewertet diese Menge dann mit dem Verkaufspreis des Rechteinhabers. Diese Betrachtung bezieht wesentliche, betriebswirtschaftlich relevante Faktoren nicht mit ein und ist daher grundsätzlich zu verwerfen.

**Gebrauch von Maßnahmen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte für wettbewerbswidrige Zwecke**